

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

Neues zu (Schein-)Selbständigen

Mit einem neuen Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zur Statusfeststellung Erwerbstätiger vom 01.04.2022 wurden nicht nur wichtige neue Kriterien für die Statusfeststellung angestellter GmbH-Gesellschafter festgelegt, die nicht zum Geschäftsführer bestellt sind, sondern auch neue Abgrenzungskriterien zur Scheinselbständigkeit.

Problematisch: Stundenhonorar

In der sozialrechtlichen Statusabgrenzung wird eine Vergütung nach Zeit in Bezug gesetzt zum Kriterium des Unternehmerrisikos. Wer einen festen Lohn für geleistete Einsatzstunden erhält, sei keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Denn ein Unternehmerrisiko besteht nach sozialgerichtlicher Einordnung dann, wenn der Erfolg des Einsatzes persönlicher Mittel ungewiss ist. Eine Vergütung nach Zeit spricht somit für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, es sei denn, dass z.B. eine Höchstzahl von zu vergütenden Stunden das Honorar begrenzt oder die Vergütung tatsächlich frei ausgehandelt worden ist.

Problematische Berufsgruppen

Der Berufsgruppen-Katalog typisch abhängig beschäftigter Personen wurde erweitert.

- **Ärzte und Pfleger** im stationären, aber auch im ambulanten Bereich sowie in der Notarztversorgung sind grundsätzlich abhängig beschäftigt. Entscheidend ist die Einbindung in fremde Betriebsabläufe und Strukturen (regulatorische Vorgaben).
- **Freie Berufe:** allein die Zugehörigkeit zu diesen Berufen hat nicht zwangsläufig die Selbständigkeit zur Folge. Berufsrechtliche Überlagerungen haben keine Relevanz für die beitragsrechtliche Zuordnung, es gelten die üblichen Kriterien.
- **IT-Spezialisten und Berater** sind häufig in fremde Strukturen eingebunden, sodass sich die Möglichkeit erheblich reduziert hat, eine selbständige Tätigkeit im IT-Bereich anzuerkennen. Das gilt selbst bei Zwischenschaltung einer Dachgesellschaft (z.B. UG). IT-Spezialisten arbeiten häufig ohne wesentliche eigene Betriebsmittel, setzen kaum Kapital ein und werden i.d.R. nach Zeitaufwand vergütet. Unerheblich ist die Tatsache, dass sie i.d.R. keine fachlichen Weisungen erhalten. Entscheidend ist allein das Ausmaß, in welchem die betreffende Tätigkeit in fremde Unternehmensstrukturen und Abläufe eingegliedert ist. Wenn z.B. die Tätigkeit nur im laufenden Betrieb und unter regelmäßiger Einbindung in die Arbeitsabläufe des Endkunden, z.B. durch regelmäßige Abstimmungen erfolge, spreche dies für eine abhängige Beschäftigung. Bestimmt der IT-Spezialist hingegen selbst, welche eigenständig bearbeitbaren Arbeitspakete er übernimmt sowie ob er von zu Hause aus oder am Betriebssitz tätig wird und wenn er zudem Teambesprechungen nicht besuchen muss, spricht dies für eine Selbständigkeit. Entscheidendes Gewicht hat also die Teilhabe im Arbeitsprozess, welcher innerhalb einer fremden Arbeitsorganisation stattfindet. Maßgeblich ist damit nicht (mehr) die Tätigkeit vor Ort, sondern die Eingebundenheit in fremde Strukturen, was z.B. bei Sicherheits- und Datenverarbeitungssystemen des Kunden stets der Fall sein dürfte. Damit bleibt für eine Selbständigkeit der IT-Spezialisten nur noch sehr wenig Raum.

Ausblick

Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird eine Versicherungspflicht Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Die künftigen Rundschreiben werden dann Grundlage der Entscheidung sein, ob rund 20% eines Tätigkeitshonorars in die Gesetzliche Rentenversicherung abzuführen oder ein Arbeitnehmeranteil von rund 20% des Arbeitsentgelts als Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuziehen sein wird.

Sören Riebenstahl, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht